

# Amtsblatt

**für die Samtgemeinde Bevern**

**und die Mitgliedsgemeinden**

**Bevern, Golmbach, Holenberg und  
Negenborn**

|                      |                               |              |
|----------------------|-------------------------------|--------------|
| <b>Jahrgang 2019</b> | <b>Bevern, den 05.04.2019</b> | <b>Nr. 2</b> |
|----------------------|-------------------------------|--------------|

| <b>Nr.</b> | <b>Inhalt</b>   | <b>Seite</b> |
|------------|---|--------------|
| 3          | Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2019 vom 12.12.18 und Bekanntmachung vom 01.04.19                        | 10           |
| 4          | Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern vom 12.12.18    | 13           |
| 5          | Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern vom 12.12.18 | 14           |
| 6          | Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2019 vom 13.12.18 und Bekanntmachung vom 01.04.19                          | 15           |
| 7          | Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2019 vom 07.12.18 und Bekanntmachung vom 01.04.19                         | 18           |
| 8          | Beschluss über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Holenberg vom 28.03.19 sowie Entlastung des Gemeindedirektors                      | 21           |
| 9          | Beschluss über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Holenberg vom 28.03.19 sowie Entlastung des Gemeindedirektors                      | 22           |
| 10         | Beschluss über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Negenborn vom 28.03.19 sowie Entlastung des Gemeindedirektors                      | 23           |
| 11         | Beschluss über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Negenborn vom 28.03.19 sowie Entlastung des Gemeindedirektors                      | 24           |
| 12         | Beschluss über den Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Bevern vom 02.04.19 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters            | 25           |

|    |  |    |
|----|--|----|
| 13 | Beschluss über den Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Bevern vom 02.04.19 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters | 26 |
| 14 | Beschluss über den Jahresabschluss 2016 des Flecken Bevern vom 04.04.19 sowie Entlastung des Gemeindedirektors               | 27 |
| 15 | Beschluss über den Jahresabschluss 2017 des Flecken Bevern vom 04.04.19 sowie Entlastung des Gemeindedirektors               | 28 |
| 16 | Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung des Schwimm – und Freizeitzentrums Bevern-Burgberg vom 03.04.19           | 29 |
| 17 | Gebührensatzung für die Benutzung des Schwimm- und Freizeitzentrums Bevern-Burgberg vom 03.04.19                             | 35 |

# Haushaltssatzung

## der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

|     |   |           |       |
|-----|---|-----------|-------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag     |           |       |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                            | 3.919.600 | Euro  |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                       | 3.938.500 | Euro  |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                       | 0         | Euro  |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf                    | 0         | Euro  |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag       |           |       |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.781.400 | Euro  |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.748.500 | Euro  |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 145.500   | Euro  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 456.400   | Euro  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 310.900   | Euro  |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 86.600    | Euro. |

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 310.900 Euro festgesetzt

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage in Höhe von 920.300 € (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

#### § 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 12. Dezember 2018

### **SAMTGEMEINDE BEVERN**

L.S.

gez. Stock  
Samtgemeindebürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2019**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 111 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 11.03.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.04. bis 26.04.2019 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 01.04.2019

gez. Stock  
(Samtgemeindegemeindevorsteher)

Beschluss  
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019  
des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 818.800 EURO

Aufwendungen in Höhe von 748.750 EURO

und einem Ergebnis vor Steuern in Höhe von 70.050 EURO

und

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von 701.920 EURO

Ausgaben in Höhe von 701.920 EURO

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 146.000 EURO für Investitionen veranschlagt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 12.12.2018

Samtgemeinde Bevern

gez. Stock

---

Samtgemeindebürgermeister

**Beschluss**  
 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019  
 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

a) im Erfolgsplan mit

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| Erträgen in Höhe von | 1.209.300 EURO |
|----------------------|----------------|

|                          |                |
|--------------------------|----------------|
| Aufwendungen in Höhe von | 1.209.300 EURO |
|--------------------------|----------------|

und

b) im Vermögensplan mit

|                       |                |
|-----------------------|----------------|
| Einnahmen in Höhe von | 1.346.000 EURO |
|-----------------------|----------------|

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| Ausgaben in Höhe von | 1.346.000 EURO |
|----------------------|----------------|

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 727.000 EURO für Investitionen veranschlagt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 12.12.2018

Samtgemeinde Bevern

gez. Stock

L.S.

---

Samtgemeindebürgermeister

## **Haushaltssatzung**

### **der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- |     |   |         |      |
|-----|---|---------|------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag     |         |      |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                            | 790.800 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                       | 794.000 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                       | 0       | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf                    | 0       | Euro |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag       |         |      |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 718.800 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 680.900 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 158.400 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 50.800  | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0       | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 23.000  | Euro |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 326.000 Euro festgesetzt.



**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019/20 wie folgt festgesetzt:

|                  |   |          |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer   | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 373 v.H. |
|                  | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 364 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer |   | 350 v.H. |

**§ 6**

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Golmbach, 13.12.2018

**GEMEINDE GOLMBACH**

gez. Nicke  
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2019**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 in Verbindung mit § 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 18.03.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.04. bis 26.04.2019 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

Golmbach, 01.04.2019

gez. Ohm  
(Bürgermeister)

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 522.400 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 520.900 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 496.100 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 481.200 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 57.200 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 331.600 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 35.400 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 9.400 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 35.400 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

|                  |   |          |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer   | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 373 v.H. |
|                  | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 364 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer |   | 350 v.H. |

**§ 6**

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Negenborn, 07.12.2018

**G E M E I N D E N E G E N B O R N**

L.S.

gez. Ahrens  
Bürgermeister

gez. Stock  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2019**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 114, § 120 (2) und 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 19.03.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.04. bis 26.04.2019 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn, während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 01.04.2019

gez. Stock  
(Gemeindedirektor)

# Gemeinde Holenberg

Der Gemeindedirektor



37642 Holenberg

Karl-Strote-Straße 5

Gemeindebüro: 05532/8425  
Gemeindedirektor: Stefan Bonefeld  
Tel.: 05531/994419  
E-Mail: stefan.bonefeld@bevern.de

Holenberg, 01.04.2019

## Bekanntmachung

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat der Gemeinde Holenberg hat in seiner Sitzung am 28.03.19 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 942.206,20 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 1.064,67 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 142.523,75 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen in der Zeit vom 15.04. – 28.04.19 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Straße 5, 37642 Holenberg und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Bonefeld

---

**Gemeinde Holenberg**  
Karl-Strote-Str. 5  
37642 Holenberg  
☎ (05532) 8425

**Öffnungszeiten:**  
Mi. 18.30 – 20.00 Uhr  
Gemeindebüro im  
Dorfgemeinschaftshaus

**Bankverbindungen:**  
Norddeutsche Landesbank  
VR-Bank in  
Süd-niedersachsen

IBAN  
DE34 2505 0000 0027 8161 72  
DE60 2606 2433 0008 8050 40

BIC  
NOLADE2HXXX  
BIC GENODEF1DRA

**Gemeinde Holenberg**  
Der Gemeindedirektor



37642 Holenberg

Karl-Strote-Straße 5

Gemeindebüro: 05532/8425  
Gemeindedirektor: Stefan Bonefeld  
Tel.: 05531/994419  
E-Mail: stefan.bonefeld@bevern.de

Holenberg, 01.04.2019

## Bekanntmachung

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat der Gemeinde Holenberg hat in seiner Sitzung am 28.03.19 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme von 915.893,27 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von – 15.043,01 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 136.754,88 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen in der Zeit vom 15.04. – 28.04.19 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Straße 5, 37642 Holenberg und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Bonefeld

---

**Gemeinde Holenberg**  
Karl-Strote-Str. 5  
37642 Holenberg  
☎ (05532) 8425

**Öffnungszeiten:**  
Mi. 18.30 – 20.00 Uhr  
Gemeindebüro im  
Dorfgemeinschaftshaus

**Bankverbindungen:**  
Norddeutsche Landesbank  
VR-Bank in  
Süd-niedersachsen

IBAN  
DE34 2505 0000 0027 8161 72  
DE60 2606 2433 0008 8050 40

BIC  
NOLADE2HXXX  
BIC GENODEF1DRA



# GEMEINDE NEGENBORN

## LANDKREIS HOLZMINDEN

Negenborn, 04.04.2019

### Bekanntmachung

#### **Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 1.288.747,13 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von – 7.855,92 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von – 29.779,59 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen in der Zeit vom 15.04.-28.04.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Stock  
Gemeindedirektor





# GEMEINDE NEGENBORN

## LANDKREIS HOLZMINDEN

Negenborn, 04.04.2019

### Bekanntmachung

#### **Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme von 1.324.110,17 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 34.303,96 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 13.230,25 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen in der Zeit vom 15.04.-28.04.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Negenborn, Schulstraße 12, 37643 Negenborn und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Stock  
Gemeindedirektor

# Samtgemeinde Bevern

**Der Samtgemeindebürgermeister**

Landkreis Holzminden

Mitgliedsgemeinden:

Bevern, Golmbach, Holenberg, Negenborn



37639 Bevern, 04.04.19

Angerstraße 13 A

Tel.: ( 0 55 31 ) 99 44-0

Telefax : ( 0 55 31 ) 99 44 50

## Bekanntmachung

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner Sitzung am 02.04.19 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 10.154.343,60 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 274.696,20 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 387.757,27 €.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen in der Zeit vom 15.04. bis 28.04.19 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Stock

# Samtgemeinde Bevern

**Der Samtgemeindebürgermeister**

Landkreis Holzminden

Mitgliedsgemeinden:

Bevern, Golmbach, Holenberg, Negenborn



37639 Bevern, 04.04.19

Angerstraße 13 A

Tel.: ( 0 55 31 ) 99 44-0

Telefax : ( 0 55 31 ) 99 44 50

## Bekanntmachung

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Rat der Samtgemeinde Bevern hat in seiner Sitzung am 02.04.19 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme von 10.287.139,17 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 149.677,71 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 507.852,51 €.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen in der Zeit vom 15.04. bis 28.04.19 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Stock

**Flecken Bevern**  
**Der Gemeindedirektor**  
Landkreis Holzminden



37639 Bevern, 05.04.19  
Angerstraße 13 A  
Tel.: ( 0 55 31 ) 99 44-0  
Telefax : ( 0 55 31 ) 99 44 50

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 8.608.490,05 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 457.028,74 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 636.098,68 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen in der Zeit vom 15.04. bis 28.04.2019 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Stock

**Flecken Bevern**  
**Der Gemeindedirektor**  
Landkreis Holzminden



37639 Bevern, 05.04.19  
Angerstraße 13 A  
Tel.: ( 0 55 31 ) 99 44-0  
Telefax : ( 0 55 31 ) 99 44 50

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie Entlastung des Gemeindedirektors**

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme von 8.679.433,36 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 288.294,37 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 1.037.660,42 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen in der Zeit vom 15.04. bis 28.04.2019 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Stock

**Satzung der Samtgemeinde Bevern**

**über die Benutzung des**

**Schwimm – und Freizeitzentrums Bevern-Burgberg**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform**

1. Die Samtgemeinde betreibt das Freibad in Bevern als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung dieser Einrichtung ergibt sich aus dem öffentlichen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Bevern als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Bevern eingesetzten Personen nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.

**§ 2**

**Zweck der Satzung**

1. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades und seiner Einrichtungen einschließlich Eingang und Außenanlagen. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Satzung sowie alle sonstigen Anordnungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Die Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen von dieser Satzung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie beim Schulschwimmen sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Einhaltung der Satzung mit verantwortlich.
5. Für Parkplätze gelten die StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Eine Haftung für abgestellte Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder wird nicht übernommen.

**§ 3**

**Badegäste**

1. Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedermann gestattet.

2. Ausgenommen hiervon sind:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen,
  - e) Personen mit Hausverbot.
3. Die Zulässigkeit von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Samtgemeinde besonders geregelt. Die Badezeiten der Schulen werden von der Samtgemeinde festgelegt.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder an- und auskleiden können, ferner Blinden, geistig Behinderten und Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt unter allen Umständen stets bei den Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4 Eintrittskarten**

1. Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benutzt werden. Die Einzelkarte sowie der Einzelabschnitt einer Mehrfachkarte (Zehnerkarte) gelten nur am Ausgabetag und berechtigen zum einmaligen Besuch des Bades.
2. Die Festsetzung der Eintrittspreise und Gebühren erfolgt in einer Gebührensatzung.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
4. Gültige Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden und sind dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 5 Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von der Samtgemeinde festgesetzt und am Haupteingang und auf der Homepage der Samtgemeinde Bevern bekannt gegeben. Die Samtgemeinde behält sich vor, bei schlechter Witterung das Freibad vorzeitig zu schließen oder später zu öffnen. Bei extrem schlechtem Wetter kann das Freibad auch tageweise geschlossen werden. Ansprüche gegen die Samtgemeinde können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Eingangsschluss ist 1 Stunde vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad zu verlassen.

3. Die Samtgemeinde kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder bei technischen Störungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Bei Überfüllung können das Bad oder Teile des Bades vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

## **§ 6 Badbenutzung**

1. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Entgelt von 20,00 € erhoben, soweit nicht höhere Kosten entstehen. Das Entgelt ist sofort an der Kasse zu zahlen.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.

## **§ 7 Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Von allen Beteiligten wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
2. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder Mobiltelefone zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Nicht gestattet sind auch das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
3. Das Rauchen ist nur in bestimmten Teilen im Außenbereich erlaubt. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
4. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
5. Behälter aus Glas oder Porzellan und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden. Für die Entsorgung von Papier und sonstigem Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu verwenden.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse muss das Fotografieren und Filmen vorab von der Samtgemeindeverwaltung genehmigt sein.
7. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
8. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen und Stühle frei zu räumen.



**§ 8**

**Springen, Rutschen, Spielen**

1. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
2. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
3. Die Sport- und Spielgeräte und Schwimmhilfen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals benutzt werden. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
5. Seitliches Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder –werfen und Untertauchen anderer Personen in die Schwimmbecken sind untersagt.
6. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs während der Sprungübungen ist verboten. Für Unfälle, die sich bei Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Sprünge ins Nichtschwimmerbecken sind grundsätzlich untersagt.

**§ 9**

**Einhalten der Ordnung**

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Schwimmmeister übt für die Samtgemeinde Bevern das Hausrecht aus.
3. Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern, jemand zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
4. Das Badpersonal ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen oder
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

aus dem Bad zu verweisen. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Das Widersetzen gegen die Anordnung zieht Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

**§ 10**  
**Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind ohne Anspruch auf Finderlohn beim Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

**§ 11**  
**Haftung**

1. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
2. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Alle Unfälle sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden. Die Samtgemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften bei Unfällen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
4. Für den Verlust von Wertsachen, Geld und Bekleidung haftet die Samtgemeinde nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte.  
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

**§ 12**  
**Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Windelhöschen erforderlich.

**§ 13**  
**Körperreinigung**

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor der Benutzung der Becken unter den dafür vorgesehenen Duschen gründlich zu reinigen.
2. Kosmetische Handlungen wie das Färben und Tönen der Haare, die Entfernung von Körperbehaarung, das Schneiden von Nägeln und ähnliches sind nicht gestattet.
3. Das Auswaschen von Textilien, wie Handtücher oder Unterwäsche ist ebenso nicht gestattet.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Samtgemeinde zulassen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft.

Bevern, 03.04.2019

S a m t g e m e i n d e B e v e r n

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Stock

## **Gebührensatzung für die Benutzung des Schwimm- und Freizeitzentrums Bevern-Burgberg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Für die Benutzung des Schwimm- und Freizeitzentrums Bevern-Burgberg werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Im öffentlichen Interesse insbesondere aus Gründen der Gesundheit der Einwohner, deckt das Gebühreneinkommen nicht die Kosten der Einrichtung.

### **§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Tageskarten, ohne Warmduschen
 

|     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | Erwachsene   | 3,00 Euro |
| 1.2 | Erwachsene, Eintritt nach 18.00 Uhr  | 1,50 Euro |
| 1.3 | Kinder und Jugendliche im Alter von 4 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten und Schwerbehinderte ab 80 Grad der Behinderung (Schwb 80 Grad) | 1,50 Euro |
| 1.4 | Kinder und Jugendliche im Alter von 4 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten und Schwb 80 Grad, Eintritt nach 18.00 Uhr                      | 0,75 Euro |
  
- (2) Zehnerkarten, ohne Warmduschen
 

|     |  |            |
|-----|--|------------|
| 2.1 | Erwachsene   | 25,00 Euro |
| 2.2 | Kinder und Jugendliche im Alter von 4 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten und Schwb 80 Grad | 12,00 Euro |

Die Zehnerkarten aus dem Vorjahr behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der auf den Erwerb folgenden Saison.

Begleitpersonen von Schwb 80 Grad erhalten Eintrittsermäßigung gemäß Ziffern 1.3, 1.4 und 2.2.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Behindertenausweis ab 80 Grad erhalten freien Eintritt.

- (3) Saisonkarten, ohne Warmduschen
 

|     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 3.1 | Erwachsene   | 75,00 Euro  |
| 3.2 | Kinder und Jugendliche im Alter von 4 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten und Schwb 80 Grad | 25,00 Euro  |
| 3.3 | Familienkarten   | 125,00 Euro |

- (4) Schulen, ohne Warmduschen
- 4.1 Schulklassen während der Unterrichtsstunden und in Begleitung von Lehrkräften 30,00 Euro
- (5) Schwimmunterricht  
Gruppenschwimmunterricht für Kinder ab 6 Jahren sowie für Erwachsene
- 5.1 Kursdauer Erwachsene: 15 x 45 Minuten, inkl. Eintritt, ohne Warmduschen 105,00 Euro
- 5.2 Kursdauer Kinder: 15 x 45 Minuten, inkl. Eintritt und Warmduschen 75,00 Euro
- (6) Sonstiges
- 6.1 Gebühr für Warmduschen (Duschautomat) 0,50 Euro
- 6.2 Verlust Garderobenschlüssel 10,00 Euro
- (7) Die Samtgemeinde kann in besonderen Ausnahmefällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

### § 3

#### **Entrichtung der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren sind vor der Benutzung des Schwimmbades durch Kartenkauf an der Kasse des Schwimm- und Freizeitzentrums Bevern zu entrichten. Die Familienkarten sind im Rathaus der Samtgemeinde Bevern erhältlich. Bei Verlust von Wertkarten kann die gezahlte Gebühr nicht erstattet werden.
- (2) Zehner-, Jahres- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Schwimmbades unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind befugt, sich die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr nachweisen zu lassen.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft.

Bevern, 03.04.2019

S a m t g e m e i n d e B e v e r n

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Stock